

|   |              |
|---|--------------|
| Stadt Obertshausen  | <b>501-1</b> |
| Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen |              |

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 579) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJG) vom 18.12.2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. I S. 69), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 27.06.2019 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen**

### **Artikel I**

**§ 3 (Kreis der Berechtigten) der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen, beschlossen am 21.03.2013, erhalten folgende neue Fassung:**

- (1) In den Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Obertshausen ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.
- (2) Einen Rechtsanspruch gegen die Stadt Obertshausen auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte die Impfbescheinigung und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden. Des Weiteren muss innerhalb der ersten 2 Monate nach Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung über eventuell gesundheitliche Beeinträchtigungen in der Einrichtung vorgelegt werden.

|   |              |
|---|--------------|
| Stadt Obertshausen  | <b>501-1</b> |
| Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen |              |

## **Artikel II**

### **§ 5 (Aufnahme) der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen, beschlossen am 21.03.2013, erhalten folgende neue Fassung:**

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte der Stadt Obertshausen bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadt Obertshausen. Die Kinder werden nach sozialen Kriterien für die jeweilige Einrichtung aufgenommen. Stehen nicht genügend Plätze im Stadtgebiet zur Verfügung, wird gemäß dem Alter des Kindes für die jeweilige Betreuungsform vergeben. Das ältere Kind wird vor dem jüngeren Kind in der jeweiligen Betreuungsform und Altersgruppe (U3-Bereich) berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt für den Krippenbereich für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Kindergarten.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes ist frühestens nach der Geburt möglich. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend für die Platzvergabe.
- (4) Mit der Antragstellung sind von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten die gewünschten Betreuungszeiten zu benennen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern in die jeweiligen Einrichtungen ist durch die Anzahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst.

## **Artikel III**

**Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.**

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 09.07.2019

gez.  
Michael Möser  
Erster Stadtrat

|   |              |
|---|--------------|
| Stadt Obertshausen  | <b>501-1</b> |
| Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen |              |

|                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| Aktenzeichen                          | 460.017:501/2019-06 |
| Datum des Beschlusses                 | 27.06.2019          |
| Datum der Ausfertigung                | 09.07.2019          |
| Datum der öffentlichen Bekanntmachung | 18.07.2019          |
| Datum des Inkrafttretens              | 01.08.2019          |